

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Muhsal und Mühlmann (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung**

### **Vorfall mit einer Schreckschusswaffe in der Stadt Eisenberg**

Laut verschiedener Presseberichte kam es am 18. Februar 2025 zu einer Auseinandersetzung zwischen zwei jungen Männern in der Stadt Eisenberg im Saale-Holzland-Kreis. Die beiden Männer seien in einen Streit geraten, in dessen Verlauf einer der beiden eine Schreckschusspistole gezogen und mehrfach abgefeuert habe.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Kleine Anfrage 8/539** vom 25. Februar 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 25. April 2025 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Vorfälle sind Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen. Unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Abs. 1 der Strafprozessordnung wird insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Abs. 7 Thüringer Datenschutzgesetz) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13).

Das Fragerecht der Abgeordneten des Thüringer Landtags und die Auskunftspflicht der Landesregierung dienen der wirksamen Kontrolle der Landesregierung und insoweit der effektiven Gestaltung parlamentarischer Arbeit. Einzelpersonen können nicht Objekt parlamentarischer Kontrolle sein (vergleiche ebenda).

1. Was genau hat sich nach derzeitigem Ermittlungsstand bei dem oben geschilderten Vorfall ereignet?

Antwort:

Nach den bisherigen Ermittlungen besteht folgender Verdacht:

Am 18. Februar 2025 kam es in Eisenberg zu einer verbalen Auseinandersetzung zwischen zwei männlichen Personen. Beide Personen haben sich nach eigenen Angaben bis dahin nicht gekannt. Im Fortgang des Streitgesprächs hat ein Beteiligter eine Schreckschusspistole in eine bislang nicht zweifelsfrei festgestellte Richtung abgefeuert. Kurze Zeit später trafen beide Personen erneut aufeinander. Hier hat der Tatverdächtige wiederum mit der Schreckschusswaffe einmal in eine derzeit nicht zweifelsfrei festgestellte Richtung geschossen. Zu diesem Zeitpunkt hielt der andere Tatverdächtige ein Messer bedrohlich in der Hand. Im Fortgang warf dieser Tatverdächtige das Messer beiseite und forderte die andere Person auf, die Waffe ebenfalls wegzuworfen und mit ihm zu kämpfen. Nachdem der andere Tatverdächtige

ge darauf nicht eingegangen ist, haben sich beide Personen in unterschiedliche Richtungen entfernt. Im Weitergehen wurden durch einen Tatverdächtigen vorbeifahrende Fahrzeuge beschädigt.

2. Wie viele Einsatzkräfte waren im Zusammenhang mit dem oben geschilderten Fall im Einsatz?

Antwort:

Die Anzahl der eingesetzten Einsatzkräfte hat im mittleren zweistelligen Bereich gelegen.

3. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen welcher Tatbestände wurden im Zusammenhang mit dem Vorfall gegen Tatverdächtige welchen Alters und welcher Staatsangehörigkeit (bitte auch gegebenenfalls doppelte und vorherige Staatsangehörigkeit angeben) eingeleitet?

Antwort:

Beide Tatverdächtige sind deutscher Staatsangehörigkeit. Gegen einen Tatverdächtigen wurde ein Ermittlungsverfahren wegen Bedrohung gemäß § 241 Strafgesetzbuch (StGB) und zwei Ermittlungsverfahren wegen Sachbeschädigung an Kraftfahrzeugen gemäß § 303 StGB eingeleitet. Der andere Tatverdächtige ist Beschuldigter eines Ermittlungsverfahrens wegen Bedrohung gemäß § 241 StGB und wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Waffengesetz (§ 52 Abs. 1 Waffengesetz).

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

4. Sind die Personen, gegen die Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sind, bereits in der Vergangenheit polizeilich auffällig geworden (Vorstrafen, laufende Verfahren) und wenn ja, wegen welcher Delikte?

Antwort:

Auskünfte zu Einzelpersonen können nicht erfolgen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

5. Besaß der Tatverdächtige, der die Schüsse abgab, zum Tatzeitpunkt eine waffenrechtliche Erlaubnis zum Besitz oder zum Führen von Schusswaffen? Wenn ja, welche waffenrechtliche Erlaubnis besaß der Tatverdächtige? Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung vor, wie der Tatverdächtige an die Schreckschusswaffe gelangte?

Antwort:

Eine waffenrechtliche Erlaubnis lag nicht vor. Die Ermittlungen – auch zur Herkunft der Waffe – dauern an.

In Vertretung

Müller  
Staatssekretär